Rechtswirkungen vertikaler Vereinbarungen nach der geplanten neuen EU-Gruppenfreistellungsverordnung

>30%

Marktanteil mindestens einer Seite über 30%:
Vereinbarung gilt unabhängig von ihrem Inhalt bis zum Beweis des Gegenteils als wettbewerbswidrig. Im Einzelfall kann es aber gelingen, eine Vereinbarung als effizienzfördernd zu rechtfertigen.
(Art. 3 GVO)

<30%

Marktanteile beider Seiten unter 30%, aber mindestens einer Seite über 15%:
Vereinbarung gilt bis zum Beweis des Gegenteils als wettbewerbskonform, es sei denn, sie enthält bestimmte in der GVO aufgezählte Beschränkungen. In diesem Fall gilt die umgekehrte Vermutung.
(Art. 2-5 GVO)

<15%

Marktanteile beider Seiten unter 15%:
Vereinbarung gilt unabhängig von ihrem Inhalt bis zum Beweis des Gegenteils als wettbewerbskonform.
(„de minimis"-Regelung, ABl. C 368, S. 13, vom 22.12.2001)